

**Förderrichtlinien der Stadt Friedrichsdorf
für die Bezuschussung von Klimaschutz-
oder Klimaanpassungsmaßnahmen
an Wohngebäuden mit bis zu acht Wohneinheiten
und Nichtwohngebäuden sowie für Lastenräder
zu privaten oder gewerblichen Transportzwecken**

vom

08.03.2024

Dokument

Förderrichtlinien der Stadt Friedrichsdorf für die Bezuschussung von Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit bis zu acht Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden sowie für Lastenräder zu privaten oder gewerblichen Transportzwecken

**§ 1
Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Friedrichsdorf gewährt auf Antrag für Wohn- und Nichtwohngebäude im Stadtgebiet für die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz- oder Klimaanpassung Zuschüsse. Dies soll eine direkte Energieeinsparung bewirken und somit zu einer mittelbaren und unmittelbaren Verringerung der CO₂-Emissionen führen sowie Gebäude auf einen möglichen Klimawandel und dessen Folgen anpassen helfen.
- (2) Im Rahmen der Mobilitätswende werden auf Antrag Lastenräder zu privaten oder gewerblichen Transportzwecken gefördert um den Ausstoß schädlicher Umwelt- und Treibhausgase zu mindern und so einen direkten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

**§ 2
Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden:

- (1) Dämmung der Außenwände
- (2) Dämmung des Daches, in folgender Ausführung
 - a) Zwischensparren-Dämmung
 - b) Aufsparren-Dämmung
 - c) Flachdach-Dämmung
- (3) Dämmung der Kellerdecke zum unbeheizten Keller
- (4) Dämmung der obersten Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum
- (5) Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster
- (6) Kostenübernahme des Eigenanteils bei einer „Beratung zuhause“ der Verbraucherzentrale (Vz) zur sparsamen und effizienten Energieverwendung in Wohngebäuden.
- (7) Einbau von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen oder Warmwasser-Zirkulationspumpen
- (8) Einbau eines Schlammabscheiders mit Magnettechnik zum Schutz von hocheffizienten Pumpen

- (9) Solarstromanlagen (PV-Anlagen)
 - a) fest installierte Solarmodule
 - b) fest installierte Solardachziegel/Solardachpfannen
 - c) steckerfertige PV-Minianlagen

- (10) Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung
 - a) Dachbegrünung (intensiv / extensiv)
 - b) Fassadenbegrünung mit Ranksystem
 - c) Entsiegelung und Begrünung des Vorgartens

- (11) Lastenräder zu privaten und gewerblichen Transportzwecken
 - a) Lastenräder ohne E-Antrieb
 - b) Lastenräder mit E-Antrieb

- (12) Regenwassernutzung
 - a) ganzjährig frostfreie Regenwassernutzkisternen
 - b) Hauswasserwerk und Filteranlagen zur ganzjährigen Nutzung von Regenwasser
(z. B. Toilettenspülung, Waschmaschinennutzung)

Bei gleichzeitiger Umsetzung von a) und b), gelten diese als eine Maßnahme

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Nichtwohngebäude (weniger als 30 % der beheizten Fläche mit Wohnnutzung) bzw. die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage bei Eigentumswohnungen. Antragsberechtigte für eine Beratung zuhause müssen den Bestimmungen der Verbraucherzentrale entsprechen. Mieter von Wohnungen sind für steckerfertige PV-Minianlagen nach § 2 der Ziffer 9c antragsberechtigt.

- (2) Das geförderte Objekt des Antragstellers muss in der Gemarkung der Stadt Friedrichsdorf liegen.

- (3) Für Lastenräder zu privaten und gewerblichen Transportzwecken sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts antragsberechtigt, deren Wohnanschrift oder der gewerbliche Betrieb auf Friedrichsdorfer Gemarkung liegt.

- (4) Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen oder deren Komponenten sowie Energieversorgungsunternehmen.

- (5) Es werden maximal drei Maßnahmen pro Grundstück gefördert. Dabei kann pro Antragsberechtigter Person jeweils nach § 2 von Ziffer 1 bis 5 nur eine Maßnahme, von Ziffer 6 nur die Kostenübernahme des Eigenanteils bei einer Beratung zuhause und von Ziffer 7 bis 10 und 12 nur eine Maßnahme gefördert werden. Bei Ein- oder Mehrfamilienhäusern / gewerblichen Betrieben kann ein Lastenrad nach Ziffer 11 pro Wohneinheit / gewerblichem Betrieb als eine Maßnahme gefördert werden, wenn die Antragsberechtigte Person einen Förderantrag für maximal zwei weitere Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 10 und 12 gestellt hat.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Eine Förderung nach § 2 der Ziffern 1 bis 5 wird für bestehende Wohngebäude mit nicht mehr als 8 Wohneinheiten (WE) und Nichtwohngebäude (NWG) gewährt, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 (Start der 2. Wärmeschutzverordnung) gestellt wurde. Alle weiteren Maßnahmen nach § 2 der Ziffern 6 bis 12 werden unabhängig vom Zeitpunkt des Bauantrages und Anzahl der WE gefördert. Neu hinzukommende Anbauten oder Aufstockungen oder die Umnutzung von NWG in Wohngebäude sind nicht förderfähig.
- (2) Zuschüsse für Maßnahmen nach § 2 der Ziffern 1 bis 5 werden gezahlt, wenn die Maßnahme das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Gebäude-Energie-Gesetz (GEG, früher EnEV) und dessen energetische Vorgaben erfüllt. Entsprechende Vorgaben in Form von Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) für Bauteile, die im Rahmen des GEG für die Umsetzung von Wärmedämm-Maßnahmen oder den Fensteraustausch einzuhalten sind, können bei Bedarf auf der Homepage der Stadt Friedrichsdorf eingesehen werden.
- (3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) muss bei Bedarf durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen und vom Antragsteller mit der Schlussrechnung eingereicht werden.
- (4) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 6 werden gewährt, wenn diese über die Verbraucherzentrale beantragt und durch den zuständigen Energieberater der Verbraucherzentrale durchgeführt wird. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die entsprechende Bescheinigung/Rechnung für die Durchführung der Maßnahme vorgelegt werden kann. Die Beratung zuhause der Verbraucherzentrale werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert, sodass nur noch ein geringer Eigenanteil (z.Zt. € 30,-) des Gesamtpreises vom Bürger zu zahlen ist.
- (5) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 7 werden für den Austausch einer Heizungs-Umwälzpumpe (Nass- und Trockenläuferpumpen) oder Warmwasser-Zirkulationspumpe durch eine hocheffiziente Pumpe einschließlich der Kosten für den fachgerechten Einbau gewährt, wenn das Mindestalter der bestehenden Pumpe 5 Jahre beträgt. Im Rahmen des Förderprogramms werden nur solche Pumpen gefördert, die bestimmte Effizienzanforderungen erfüllen und in der vom BAFA (Bundesanstalt f. Wirtschaft u. Ausfuhrkontrolle) geführten „Liste der förderfähigen Pumpen“ enthalten sind.

- (6) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 8 für den Einbau eines Schlammabscheiders mit Magnettechnik werden gewährt, wenn diese Maßnahme als Schmutzfangeinrichtung vor einer hocheffizienten Pumpe eingebaut wird. Der Zuschuss kann in Verbindung zur Nachrüstung eines Schlammabscheiders für bestehende hocheffiziente Pumpen oder Neuinstallationen beantragt werden.
- (7) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 9 werden für die Neuerrichtung von Solarstromanlagen (PV-Anlagen) auf geeigneten Flächen und in Form von
- a) fest installierten Solarmodulen
 - b) fest installierten Solardachziegel/Solardachpfannen
 - c) steckerfertigen PV-Minianlagen
- gewährt.
- Für die Punkte a) und b) ist mit der Schlussrechnung der Nachweis einer Anmeldung im „Marktstammdatenregister“ erforderlich.
- Für Punkt c) gilt die Voraussetzung, dass die steckerfertige PV-Minianlage aus maximal 2 Solarmodulen und einem Wechselrichter, der die Gesamtleistung auf die zum Zeitpunkt der Umsetzung rechtlich zulässige Größe begrenzt, besteht. Weiter ist ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister für die Bewilligung vorzulegen.
- (8) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 10 werden für die Dach-, Fassaden- und Vorgartenbegrünung von Gebäuden/Grundstücken in Form von
- a) Dachbegrünung (intensiv / extensiv)
 - b) Fassadenbegrünung mit Ranksystem
 - c) auf Gebäude-Grundstücken für die Entsiegelung und Begrünung des Vorgartens
- gewährt.

Im Rahmen des Förderprogramms werden nur solche Pflanzen gefördert, die standortgerecht, insektenfreundlich und nachhaltig zur Umsetzung der Maßnahme geeignet sind und den Vorgaben einer Fachfirma aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau entsprechen. Im Rahmen der Dachbegrünung wird unterschieden zwischen intensiver und extensiver Begrünung. Beide Varianten müssen nach der Umsetzung mindestens 5 Jahre bestehen bleiben, was seitens der Stadt stichprobenartig kontrolliert werden kann.

Intensive Dachbegrünung:

Gefördert wird die Anlage einer Dachbegrünung mit einer Auflage von >30 cm. Sie beinhaltet neben der baulichen Anlage auch die Pflanzung von geeigneten Grünpflanzen.

Extensive Dachbegrünung:

Gefördert wird die Anlage einer Dachbegrünung mit einer Auflage von 10-30 cm oder Sedummatten. Sie beinhaltet neben der baulichen Anlage auch die Pflanzung von geeigneten Grünpflanzen.

Entsiegelung und Begrünung des Vorgartens:

Mindestens 30 Prozent der Vorgartenfläche müssen versiegelt sein (z. B. mit Schotter, Splitt, Gestein), wovon Flächen von baurechtlich erforderlichen Stellplätzen ausgenommen sind. Eine Entsiegelung beinhaltet neben dem Rückbau der Versiegelung auch die vollständige Entfernung von Fließ- bzw. Unkrautbahnen und letztlich die Pflanzung von geeigneten Grünpflanzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Ausgangs- und Endzustand per Bildmaterial zu dokumentieren und mit der Schlussrechnung einzureichen.

(9) Maßnahmen nach § 2 der Ziffern 1 bis 5 und 7 bis 10 und 12a müssen zwingend durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Als Fachfirma ist ein Unternehmen mit fachlicher Kompetenz in der erforderlichen Kategorie, wie im Bereich Wärmedämm-Maßnahmen / Fenster / Heizungstechnik / Landschafts- und Gartenbau zu verstehen, die mit dieser Dienstleistung Kunden beraten kann, diese nach geltenden Bestimmungen und Gesetzen (z. B. GEG) fachgerecht ausführt und diese Dienstleistung ein wesentlicher Bestandteil der Angebotspalette ist.

(10) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 11 werden für die Anschaffung eines Lastenrades zu privaten oder gewerblichen Transportzwecken in Form von

- a) Lastenrad ohne Elektro-Antrieb
- b) Lastenrad mit Elektro-Antrieb

gewährt.

Als Lastenräder gelten einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb oder mit elektrischer Antriebshilfe, die speziell für den Transport von Lasten konstruiert und geeignet sind. Im Rahmen des Förderprogramms werden nur solche Lastenräder gefördert, die dem Merkblatt der BAFA (Bundesanstalt f. Wirtschaft u. Ausfuhrkontrolle) vom Januar 2022 zu u. a. Bauform und Einsatzzweck entsprechen. Nach dem Kauf muss das Lastenrad mindestens 5 Jahre im Besitz des Antragstellers verbleiben, was seitens der Stadt stichprobenartig kontrolliert werden kann.

(11) Zuschüsse nach § 2 der Ziffer 12 werden gewährt für

- a) den Einbau von Regenwassernutzkisternen. Die Zisternen müssen so aufgestellt/eingebaut sein, dass sie ganzjährig frostfrei und lichtdicht sind. Die Zisternen müssen eine Nutzgröße von mindestens 2,0 m³ aufweisen. Dies ist durch entsprechende Angaben in der Rechnung oder Lieferschein nachzuweisen. Ein Zuschuss wird nur für Zisternen gewährt, die nicht auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gebaut werden. Dies bedeutet, wenn im Bebauungsplan oder in der Entwässerungsgenehmigung der Einbau von Zisternen vorgeschrieben ist, kann kein Zuschuss bewilligt werden. Die aus der Zisterne gespeisten Zapfstellen müssen mit einem Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ versehen werden.

- b) den Einbau von Hauswasserwerken und Filteranlagen zur ganzjährigen Nutzung von Regenwasser z. B. für die Toilettenspülung, die Waschmaschinennutzung. Eine ganzjährige Nutzung für Gartenzwecke ist nicht ausreichend. Das Hauswasserwerk und die Leitungsinstallation müssen so konstruiert sein, dass keine Vermischung von Regenwasser und Trinkwasser möglich ist. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorgaben gem. DIN EN 1717 sicherzustellen, nachzuweisen und von einer Fachfirma zu bestätigen. Ein Zuschuss für Hauswasserwerke und Filter zur ganzjährigen Nutzung kann auch gewährt werden, wenn der Einbau von Zisternen vorgeschrieben ist.

(12) Im Rahmen der Förderrichtlinien sind unter Fenstertüren (Dreh-Kipp-Türen, Schiebetüren) z. B. Balkon- oder Terrassentüren förderfähig. Haustüren sind nicht förderfähig.

- (13) Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgemäße Durchführung durch die Einreichung der geforderten Unterlagen nachzuweisen und die Abrufung der Fördermittel mithilfe des entsprechenden Formblattes „Verwendungsnachweis“ zu beantragen.

§ 5

Höhe, Umfang und Auszahlung der Zuschüsse

Maßnahme	Ziffer des § 2	Förderhöhe in Euro (Brutto)	Anmerkung
Außenwände	(1)	€ 30,-/m ² Dämmfläche, max. € 3.000,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.
Dach: Zwischensparren- Dämmung	(2a)	€ 30,-/m ² Dämmfläche, max. € 3.000,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.
Dach: Aufsparren- Dämmung	(2b)	€ 30,-/m ² Dämmfläche, max. € 3.000,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.
Dach: Flachdach	(2c)	€ 30,-/m ² Dämmfläche, max. € 3.000,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.
Kellerdecke	(3)	€ 10,-/m ² Dämmfläche, max. € 1.000,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.
Oberste Geschossdecke	(4)	€ 10,-/m ² Dämmfläche, max. € 1.000,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.
Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster	(5)	€ 50,-/m ² Dämmfläche, max. € 1.500,-	Gilt für bestehende Wohngebäude mit bis zu 8 WE und NWG, wenn deren Bauantrag vor dem 01. Januar 1984 gestellt wurde.

Maßnahme	Ziffer des § 2	Förderhöhe in Euro (Brutto)	Anmerkung
Beratung zuhause (Verbraucherzentrale)	(6)	€ 30,- Antragsteller- Eigenanteil	Bei evtl. zukünftiger Eigenanteil- Änderung nach oben oder unten, wird der Zuschuss auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Betrag angepasst. Maximal aber € 50,- pro Antragsteller. Restbetrag wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.
Einbau hocheffizienter Heizungsumwälz- oder Warmwasser- Zirkulations- pumpen	(7)	20% der Kosten, max. € 200,-	Förderung gemäß BAFA-Pumpen- Liste und einschließlich der Kosten für den fachgerechten Einbau. Mindestalter der auszutauschenden Bestandspumpe 5 Jahre
Einbau Schlamm- abscheider mit Magnettechnik	(8)	Pauschal € 100,- pro Wohnhaus	Förderung einschließlich der Kosten für den fachgerechten Einbau
Solarstromanlagen: a) fest installierte Solarmodule b) fest installierte Solardachziegel / Solardachpfannen c) steckerfertige PV-Minianlagen	(9 a-c)	a+b) € 200,-/kWp, max. € 1.500,- c) € 150,-/Modul, max. 30% der Gesamtkosten	a+b) Nachweis einer Anmeldung im „Marktstammdatenregister“ und c) beim Netzbetreiber erforderlich.
a1) Dachbegrünung (intensiv) a2) Dachbegrünung (extensiv) b) Fassaden- begrünung mit Ranksystem c) Entsiegelung und Begrünung des Vorgartens	(10 a-c)	a1) € 20,-/m ² für intensive Begrünung, max. € 2.000,- a2) € 10,-/m ² für extensive Begrünung. max. € 1.000,- b+c) € 20,-/m ² ; max. € 2.000,-	a-c) müssen mindestens 5 Jahre bestehen bleiben, was seitens der Stadt stichprobenartig kontrolliert werden kann.

Maßnahme	Ziffer des § 2	Förderhöhe in Euro (Brutto)	Anmerkung
Lastenräder zu privaten und gewerblichen Transportzwecken a) Lastenräder ohne E-Antrieb b) Lastenräder mit E-Antrieb	(11 a-b)	a) 20% des Kaufpreises, aber max. € 600,- b) 20% des Kaufpreises, aber max. € 600,-	a+b) müssen mindestens 5 Jahre im Besitz des Antragstellers bleiben und beziehen sich auf Modelle nach BAFA-Merkblatt vom Januar 2022 nach Ziffer 8 des § 4
Regenwasser-nutzung a) Nutzzisternen b) Hauswasserwerk/ Filteranlagen	(12 a-b)	a) € 150,-/m ³ Nutzvolumen, aber max. € 1.500,- b) Anschaffungskosten des Hauswasserwerks und der Filteranlage, aber max. € 1.500,- Hinweis: bei gleichzeitiger Umsetzung gelten a) und b) als eine Maßnahme	b) Es werden nur die Anschaffungskosten des Hauswasserwerks und der Filteranlage bezuschusst. Die Kosten für die Leitungs-, Sanitär- und Elektroinstallation bleiben bei den förderfähigen Anschaffungskosten unberücksichtigt.

§ 6 Anträge

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und sind über das zugehörige Antragsformblatt per E-Mail oder Analog (Post/ Einschreiben, persönliche Abgabe an der Information der Stadt Friedrichsdorf) an die Stadt Friedrichsdorf zu richten.
- (2) Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an das Stadtplanungs-, Umwelt- und Hochbauamt zu richten. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

- (3) Die Maßnahmen sind nach Antragstellung innerhalb eines Jahres umzusetzen bzw. abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Antrag automatisch, ohne dass der Antragsteller dazu benachrichtigt werden muss. Maßgeblich dafür ist der Eingangsstempel bei der Stadt Friedrichsdorf.
- (4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Adresse und Bankverbindung des Antragstellers
 - b) Art der Maßnahme aus § 2 - Ziffer 1 bis 12
 - c) Beginn und Abschluss der Maßnahme bzw. vorgesehene Kaufdatum bei Ziffer 11
 - d) Art des Wohngebäudes (Ein-/ Mehrfamilienhaus); bei MFH – Anzahl d. Wohneinheiten
 - e) Baujahr des Gebäudes / Datum Bauantrag
 - f) Die Fläche in m² bei Maßnahmen nach § 2 der Ziffern 1 bis 5 und 10
 - g) Die Größe der PV-Anlage in kWp nach § 2 der Ziffer 9
 - h) Die Nutzgröße und das Fabrikat der Zisterne sowie der geplante Verwendungszweck des Regenwassers, die Anzahl der Zapfstellen und die Entnahmetechnik bei Maßnahmen nach § 2, Ziffern 12, a)
 - i) Den Verwendungszweck, die Größe der Zisterne aus der die ganzjährige Regenwassernutzung gespeist werden soll, sowie das Fabrikat des Hauswasserwerks und der Filteranlage für Maßnahmen nach § 2, Ziffer 12, b)
- (5) Der Förderantrag muss vor Durchführung/Kauf der Maßnahme gestellt werden. Hiervon ausgenommen sind die Einholung von Angeboten oder Planungsarbeiten.
- (6) Die einjährige Frist zur Umsetzung der Maßnahme kann auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist bei der Stadt Friedrichsdorf schriftlich über das entsprechende Formblatt zu stellen.

§ 7 **Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Stadt Friedrichsdorf mit einem Bewilligungsbescheid.
- (2) Über die Vergabe entscheidet die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Unterlagen, wenn diese innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel liegen.
- (3) Sobald die verfügbaren Fördermittel im Rahmen der eingegangenen Förderanträge ausgeschöpft sind, erfolgen weitere Bewilligungen nur vorbehaltlich, soweit berücksichtigte Zuschüsse nicht abgerufen wurden.
- (4) Die Bewilligung von Fördermitteln ersetzt keine eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 8

Kontrolle

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt mitzuteilen, wann die geförderte Maßnahme abgeschlossen ist.
- (2) Die Stadt behält sich vor, innerhalb von drei Monaten nach der Bewilligung einen Abnahmetermin anzusetzen und zu prüfen ob die Förderbedingungen eingehalten wurden.
- (3) Die Stadt behält sich eine Sichtprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt der Zuwendung vor.
- (4) Bei Bewilligungen für Maßnahmen nach § 2 der Ziffer 10 muss die Maßnahme / Anlage mindestens 5 Jahre bestehen bleiben, was seitens der Stadt stichprobenartig kontrolliert werden kann.
- (5) Ein Lastenrad nach § 2 der Ziffer 11 muss nach der Bewilligung mindestens 5 Jahre im Besitz des Zuwendungsempfängers verbleiben, was seitens der Stadt stichprobenartig kontrolliert werden kann. Im Falle eines Diebstahls in diesem Zeitrahmen ist dies der Stadt durch eine entsprechende Anzeige bei der Polizei nachzuweisen.

§ 9

Sanktionen

Vom Zuwendungsempfänger erhaltene Fördermittel sind an die Stadt zurückzuzahlen, wenn diese unrechtmäßig erhalten wurden oder die Bestimmungen nach § 8 der Ziffern 3 und 4 nicht eingehalten werden.

§ 10

Auszahlung

- (1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Schlussrechnung des Fördergegenstandes bzw. über Material und Arbeiten (Lieferscheine, Bescheinigungen etc.).
- (3) Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und nicht rückzahlbar.
- (4) Bei Maßnahmen nach § 2 der Ziffer 1 bis 5 ist bei Bedarf ein U-Wert Nachweis mit der Schlussrechnung einzureichen.

- (5) Alle von der Stadt Friedrichsdorf angebotenen Fördermaßnahmen sind kombinierbar mit anderen Förderprogrammen (z. B. BAFA), solange dadurch die Gesamtförderung die Kosten der zuschussfähigen Maßnahmen 50 Prozent nicht übersteigt. Dabei sind die Richtlinien / Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber jederzeit zu beachten.

§ 11 Budgetobergrenze

Das Programm wird aus Haushaltsmitteln der Stadt Friedrichsdorf finanziert. Die Stadt Friedrichsdorf entscheidet über eine Bewilligung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für die Förderung verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01. 04. 2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten am 31.03.2024 außer Kraft.

Friedrichsdorf, 8. März 2024

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister